



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Sicherheit, Referat Verkehrsrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 27.08.2020
Sachb.: Dr. Fritz
Tel.: +43 57 600-2901
Fax: +43 57 600-2790
E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

Zahl: A2/S.EisbG-10011-86-2020

Betreff: NSB-Strecke Staatsgrenze bei Pamhagen - Neusiedl am See;
Sicherung der Eisenbahnkreuzung in km 64,879 in Pamhagen,
Überprüfung gem. § 103 Abs. 1 EisbKrV

KUNDMACHUNG

Gem. § 103 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 sind u.a. Eisenbahnkreuzungen, die auf der Grundlage einer behördlichen Entscheidung gemäß § 49 Abs. 2 Eisenbahngesetzes 1957 i.V.m. den Bestimmungen des § 4 Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes gesichert sind, innerhalb von 12 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung von der Behörde gemäß § 49 Abs. 2 Eisenbahngesetzes 1957 zu überprüfen. Diese hat über die erforderliche Art der Sicherung gemäß dieser Verordnung unter Festsetzung einer angemessenen Ausführungsfrist, die spätestens 17 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung endet, zu entscheiden.

Die ggstdl. Eisenbahnkreuzung ist derzeit gem. § 4 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 durch „Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes“ gesichert.

Der Landeshauptmann von Burgenland als Eisenbahnbehörde hat nun ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, um festzustellen, wie die Sicherung der ggstdl. Eisenbahnkreuzung unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse und die örtlichen Verhältnisse gem. der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zu erfolgen hat.

Hierüber wird gem. §§ 12 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 i.V.m. den §§ 40-44 AVG eine mündliche Verhandlung und allf. örtliche Erhebung für

Dienstag, den 22.9.2020, 9:45 Uhr

mit dem Zusammentritt der Teilnehmer beim

Gemeindeamt der Gemeinde 7152 Pamhagen, Hauptstraße 7

anberaunt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Klärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, oder während der Verhandlung mündlich ihre Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Diese Kundmachung ergeht an:

1. die Neusiedler Seebahn GmbH, Bahnhofplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf;
2. Herrn Bürgermeister der Gemeinde 7152 Pamhagen, zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung bis 22.9.2020.

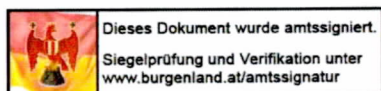
Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist am Verhandlungstag der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

Es ergeht die Einladung, einen do. informierten und zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigten Vertreter zur Verhandlung zu entsenden und einen geeigneten Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

Desweiteren ergeht das Ersuchen, im Sinne des § 5 Abs. 2 EiszKrV bis spätestens zum Verhandlungstermin die für die Ermittlung des Sachverhaltes erforderlichen aktuellen Grundlagen und Daten aus der Sicht des Straßenverkehrsträgers der Behörde zur Verfügung zu stellen (z.B. derzeitige Verkehrsfrequenz,...).

3. das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien;
4. Herrn Ing. Peter Herteg, Bergstraße 40d, 2102 Hagenbrunn, mit dem Ersuchen um Teilnahme als nichtamtlicher Sachverständiger für die Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Dr. Astrid Fritz



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Angeschlagen am: 04.09.2020
Abgenommen am: